

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausgeprägte künstlerische Fähigkeiten und die notwendige fachliche Eignung verfügt, die einen erfolgreichen Studienabschluss im Masterstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung an der Universität Regensburg erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind bis zum 30. Juni eines Jahres an das Institut für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung der Universität Regensburg zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 3 geforderte Nachweis,
 - b) mindestens 25 eigene künstlerische Werke (Mappe),
 - c) ein Lebenslauf.
- (3) ¹Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission aus drei hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung der Universität Regensburg sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ³Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag; Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁶Hinsichtlich der Durchführung des Eignungsverfahrens übernimmt die Prüfungskommission die Bewertung der Mappe im Rahmen der Vorauswahl, die Bewertung der künstlerisch-praktischen Prüfung sowie die Entscheidung über das Gesamtergebnis; die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, von denen mindestens einer oder eine zugleich Mitglied der Prüfungskommission ist, bewertet. ⁷Die Prüfungskommission erlässt die für das Eignungsverfahren erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren untergliedert sich in eine Vorauswahl (Abs. 5) sowie eine künstlerisch-praktische und eine mündliche Prüfung (Abs. 6). ²Die künstlerisch-praktische und die mündliche Prüfung finden am selben Tag statt.
- (5) ¹Im Rahmen der Vorauswahl werden anhand der nach Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) einzureichenden Mappe die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin beurteilt. ²Selbstständig gefertigte künstlerische Arbeiten (z.B. Zeichnungen, Skizzenbücher, Gemälde) sind als Original einzureichen und dienen der Beurteilung der künstlerischen Eignung. ³Von dreidimensionalen Werken und Malereien auf Leinwand sind Fotografien mit Größenangaben in nicht-digitaler Form beizufügen; sämtliche Arbeiten sind mit Namen zu kennzeichnen. ⁴Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ⁵Das Ergebnis der Vorauswahl wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich übermittelt. ⁶Bewerbern und Bewerberinnen, die die Vorauswahl bestanden haben, wird der Termin für die künstlerisch-praktische und mündliche Prüfung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ⁷Bei bestandener Vorauswahl werden die Mappen bis zur künstlerisch-praktischen und mündlichen Prüfung aufbewahrt und sind von den Prüflingen am Prüfungstag mitzunehmen. ⁸Im Falle des Nichtbestehens der Vorauswahl sind eingereichte Mappen innerhalb

eines Monats nach schriftlicher Mitteilung abzuholen; nicht abgeholte Mappen werden vernichtet. ⁹Postalische Rücksendung durch die Universität Regensburg erfolgt nicht.

- (6) ¹Die praktische Prüfung umfasst maximal vier Stunden und besteht aus einer oder mehreren künstlerisch-praktischen Aufgabenstellungen, deren Themen von der Prüfungskommission festgelegt werden. ²Die mündliche Prüfung (Einzelprüfung) besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von etwa 15 Minuten mit Fragen zu einer ausgewählten künstlerisch-praktischen Arbeit aus der Mappe und zu allgemeinen Fragen über Inhalte und Ziele des Faches Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung.
- (7) ¹Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn alle drei Teilleistungen bestehend aus Vorauswahl sowie künstlerisch-praktischer und mündlicher Prüfung jeweils erfolgreich abgelegt sind. ²Die einzelnen Teilleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Wird eine der Teilleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der Bewerber oder die Bewerberin „nicht geeignet“.
- (8) ¹Die Vorauswahl ist bestanden, wenn die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten künstlerischen Arbeiten ihn oder sie durch Eigenständigkeit und Intensität im reflektierten künstlerischen Gestalten als geeignet erscheinen lassen.
²Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anhand der von ihm oder ihr gefertigten Arbeiten folgende überdurchschnittliche Fähigkeiten belegen kann:
a) Fähigkeit, Ausschnitte der Objektwelt sachgerecht darzustellen (Naturstudium)
b) Fähigkeit, zur freien, eigenständigen und erfinderischen Interpretation des Wahrgenommenen und zur Realisation einer ausdrucksstarken Komposition im Bereich der Grafik oder Malerei oder Bildhauerei (Plastisches Gestalten).
³Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin überdurchschnittliche Reflexionsfähigkeiten über die eigenen künstlerischen Werke und vertiefte Kenntnisse im Fachgebiet der Bildenden Kunst vorweisen kann.
- (9) ¹Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfungskommission stützt. ²In das Protokoll der mündlichen Prüfung ist insbesondere aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse. ³Die Niederschrift über die mündliche Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen. ⁴Die Niederschrift über die Entscheidungen der Prüfungskommission ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) ¹Die Wiederholung des Eignungsverfahrens im Falle einer Ablehnung ist einmal möglich. ²Ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren berechtigt zur Immatrikulation in den Masterstudiengang nur zum auf das Eignungsverfahren folgenden Wintersemester oder zum Wintersemester des darauffolgenden Jahres.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. März 2026.

Regensburg, den 11. März 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. März 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 2026.